

Satzung für die Freie Wähler – Gemeinschaft Metten – Berg e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „FWG Metten Berg e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 94526 Metten.

§2

Zweck

1. Die FWG Metten – Berg ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Metten, die sich dem Wohle der Marktgemeinde Metten und des Landkreises Deggendorf im Besonderen verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wählergemeinschaft besteht darin, den Bürgern der Marktgemeinde Metten eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wählergemeinschaft als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend auch seitens der Freien Wählergemeinschaft nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Marktgemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Freie Wählergemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Freie Wählergemeinschaft ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§3

Mitgliedschaft

- ~~1. Mitglied kann jede in der Marktgemeinde Metten wahlberechtigte Person werden.~~
Mitglieder können alle Personen aus dem Landkreis Deggendorf sein, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Kreisverbandes bekennen. Sie sollen gleichzeitig Mitglieder in einem Ortsverein der Freien Wähler sein.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wählergemeinschaft schadet.
5. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziff. 4 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§4

Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen (12.-€)
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Organe

Die Organe der Freien Wählergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Öffentlichkeitsreferenten
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die je allein vertretungsberechtigt sind.
4. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen, bzw. durch Anzeige in den örtl. Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie in geheimer Wahl; bei nur 1 Wahlvorschlag mit Handzeichen = Akklamation
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§8

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§9

Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der Freien Wählergemeinschaft wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Seite | 4

§10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Errichtet und genehmigt bei der Mitgliederversammlung.

8354 Metten, den 22. Oktober 1989

Geändert, wie in der Sitzung vom 16.09.2007 einstimmig beschlossen, siehe Protokoll.

94526 Metten, 03. Nov. 2007